

# Fördergemeinschaft der Emscherschule e.V.

Stapenhorststr. 20 - 45329 Essen  
☎ 0201/ 8378546 - Fax: 0201/ 8378547  
www.emscherschule-essen.de

## Satzung der Fördergemeinschaft Der Emscherschule e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fördergemeinschaft der Emscherschule e.V.“ Er hat seinen Sitz in Essen Altenessen
2. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Essen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Seine Aufgabe ist die ideelle und materielle Unterstützung der Emscherschule in Essen Altenessen und deren Schülerinnen und Schüler.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er wird rechtswirksam zum Ende des Geschäftsjahres. Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand ist nur zulässig bei schwerwiegenden Gründen, z.B. Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen oder sonstige Schädigung des Vereins.

### § 4 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Im ersten Geschäftsjahr beträgt er mindestens DM 20,-.

*Hinweis: Im Jahr 2023 mindestens 12,-€/jährlich. Dazu gab es einen Beschluss.*

### § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

# Fördergemeinschaft der Emscherschule e.V.

Stapenhorststr. 20 - 45329 Essen  
☎ 0201/ 8378546 - Fax: 0201/ 8378547  
www.emscherschule-essen.de

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einlädt. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
  - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes
  - b. die Entgegennahme des Rechnungs- und Rechnungsprüfungsberichtes
  - c. die Entlastung des Vorstandes
  - d. die Wahl des Vorstandes
  - e. die Wahl der Rechnungsprüfer
  - f. die Festsetzung der Beiträge
2. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes leitet ein von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit zu wählender Versammlungsleiter.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung ist unzulässig. Alle Wahlen und Abstimmungen sind offen, falls nicht mindestens zwei Mitglieder eine geheime Wahl beantragen, gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen. In diesem Fall muss die Einladung mindestens eine Woche vorher schriftlich erfolgen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die zu ändernde Vorschrift in alter und neuer Fassung bekanntzugeben. Ein Änderungsbeschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## §7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die auch dem Kollegium der Schule angehören dürfen:
  - a. Vorsitzender
  - b. stellvertretender Vorsitzender
  - c. Kassenführer.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne §26 BGB, sie vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Geschäftsjahr schriftlich unter Angaben der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands dies fordern.

# Fördergemeinschaft der Emscherschule e.V.

Stapenhorststr. 20 - 45329 Essen  
☎ 0201/ 8378546 - Fax: 0201/ 8378547  
www.emscherschule-essen.de

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist.
5. der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich; entstehende notwendige Aufwendungen werden erstattet. Über Einnahmen und Ausgaben führt der Kassenführer Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenführers und eines weiteren Vorstandmitgliedes.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand ein weiteres Vereinsmitglied zur kommissarischen Fortführung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

## §8 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden Voraussetzung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder. In der schriftlichen Einladung ist die Auflösung des Vereins als besonderer Tagespunkt aufzuführen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Neuessener Schule, der das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich i.S. des § 2 der Satzung für die Emscherschule zu verwenden hat. Die Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

## §9 Erfüllungsort

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Essen der Erfüllungsort.